

## **GeneralAgenturvertrag**

abgeschlossen zwischen

Herrn/Frau

UNIQA Versicherungen AG

Untere Donaustraße 21  
A-1029 Wien

und

(nachstehend GeneralAgent genannt)

im Folgenden kurz „UNIQA“ genannt

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Der GeneralAgent übt auf Grund des Gewerbescheines der (Behörde) ..... vom ..... Zahl ..... das reglementierte Gewerbe eines Versicherungsagenten gemäß § 94 Z 76 GewO 1994 am Standort ..... aus. Er ist Vermittlungsagent im Sinne des § 43 VersVG.

Der GeneralAgent wird als selbstständiger Unternehmer/Versicherungsagent tätig. Zwischen dem GeneralAgenten und UNIQA wird kein Dienstverhältnis begründet. Der GeneralAgent verfügt über eine freie Zeiteinteilung betreffend seiner Vermittlertätigkeit.

Öffentlichrechtliche Verpflichtungen (z.B. Abführen von Steuern) sind in eigener Verantwortung zu erfüllen. Die Unkosten des Geschäftsbetriebes sind von ihm selbst zu tragen.

Für die Abwicklung der Geschäfte ist die Landesdirektion ..... zuständig.

### **2. Vertretungsgebiet**

Dem GeneralAgenten ist derzeit kein Vertretungsgebiet zugeteilt.

Wird ein Vertretungsgebiet zugeteilt, hat der GeneralAgent keinen Anspruch auf alleinige Bearbeitung seines Gebietes. UNIQA bleibt es vorbehalten, dort auch andere Personen einzusetzen bzw. Direktversicherungen abzuschließen, ohne dass dem GeneralAgenten hieraus ein Provisionsanspruch erwächst.

### **3. Exklusivität**

Während der Dauer dieses Vertrages ist dem GeneralAgenten jede Tätigkeit für andere Versicherungsunternehmen untersagt. Er verpflichtet sich, Versicherungsverträge exklusiv für die in Punkt 4. angeführten UNIQA Konzerngesellschaften zu vermitteln. Die Exklusivität bezieht sich auch auf den Finanzdienstleistungsbereich. Der GeneralAgent vermittelt alle Finanzdienstleistungsprodukte der UNIQA Konzerngesellschaften und deren Kooperationspartner.

Die Aufnahme eines anderen Gewerbes als jenes des Versicherungsagenten bedarf der vorherigen Zustimmung durch UNIQA.

#### 4. Aufgaben und Befugnisse

Der GeneralAgent ist ständig damit betraut, für folgende Unternehmen von UNIQA Versicherungsverträge in den von den Konzerngesellschaften betriebenen Sparten, sowie andere von den Konzerngesellschaften angebotene Finanzdienstleistungsprodukte zu vermitteln und den von ihm vermittelten Vertragsbestand zu betreuen:

UNIQA Personenversicherung AG  
Untere Donaustraße 21  
1029 Wien

Salzburger Landes-Versicherung AG  
Auerspergstraße 9  
5020 Salzburg

UNIQA Sachversicherung AG  
Untere Donaustraße 21  
1029 Wien

FinanceLife Lebensversicherung AG  
Untere Donaustraße 21  
1029 Wien

und den offiziell für die GeneralAgenturen genannten Vertragspartner.

Der GeneralAgent hat sämtliche Anträge auf Abschluss von Versicherungsverträgen an die Landesdirektion weiterzuleiten und übernimmt die Haftung für die ordnungsgemäße Weitergabe der Anträge und aller ihm mitgeteilten Angaben. Er hat im Einzelfall für die Bereitstellung vorläufiger Deckungen durch den Versicherer, soweit dies notwendig und zweckmäßig ist, zu sorgen.

UNIQA erklärt sich gegenüber dem GeneralAgenten bereit, im Falle einer Falschberatung von der Haftung gegenüber Dritten freizustellen, sofern dies nicht auf eine vorsätzliche Handlung des GeneralAgenten oder dessen Erfüllungsgehilfen beruht.

Der GeneralAgent ist gemäß § 43 Abs. 1 bis 4 VersVG berechtigt,

- a) Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Verträge entgegenzunehmen;
- b) die Anzeigen, welche während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von den Versicherungsnehmern entgegenzunehmen;
- c) die vom Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Nachträge auszuhändigen.

Über die Vermittlung neuer Anträge hinaus hat der GeneralAgent den vorhandenen bzw. vermittelten Vertragsbestand sorgfältig zu pflegen, zu erhalten und bestehende Verträge fortlaufend zu aktualisieren.

Der GeneralAgent verpflichtet sich gegenüber UNIQA für die Dauer des Bestehens des GeneralAgenturvertrages auch das Gewerbe und damit die gesetzliche Sozialversicherung – GSVG-Krankenversicherung, GSVG-Pensionsversicherung, ASVG-Unfallversicherung aufrechtzuerhalten (nicht stillzulegen), dies bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung für Forderungen von Sozialversicherern aus Verletzung dieser Vereinbarung.

Der GeneralAgent ist insbesondere nicht berechtigt, es sei denn er wurde dazu im Einzelnen durch schriftliche Vollmacht seitens UNIQA dazu ermächtigt,

- a) über die Annahme oder Ablehnung von Versicherungsanträgen zu entscheiden;
  - b) die Änderung oder Verlängerung von Versicherungsverträgen, sowie die Erweiterung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes zuzusagen;
  - c) Deckungszusagen ohne Genehmigung durch die Landesdirektion zu erteilen;
  - d) über Kündigungen oder Rücktritte zu entscheiden;
  - e) UNIQA Konzerngesellschaften durch Erklärungen welcher Art auch immer zu verpflichten.
- Für jeden Schaden, der aus der Verletzung dieser Bestimmungen UNIQA entsteht, haftet der GeneralAgent.

## 5. Kundenbetreuung

Im Rahmen seines Unternehmens bemüht sich der GeneralAgent um hauptberuflich tätige Mitarbeiter, sobald festzustellen ist, dass der verwaltete Kundenbestand wegen seiner Grösse von Ihm allein nicht entsprechend den Vorstellungen von UNIQA betreut und ausgebaut werden kann. In jedem Fall sind einvernehmliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betreuungsintensität zu treffen, wenn der Kundenstock 1.000 Kunden übersteigt. Es ist UNIQA gestattet, Kundenbetreuungsmassnahmen auch selbst durchzuführen.

## 6. Aus- und Weiterbildung

Für die persönliche Aus- und Weiterbildung stehen dem GeneralAgenten und seinen hauptberuflichen Mitarbeitern und PartnerAgenten sämtliche Aus- und Weiterbildungsprogramme der UNIQA General-Agentur-Vertriebsschiene zur Verfügung. Der GeneralAgent bildet sich durch Nutzung des Aus- und Weiterbildungsangebotes und durch Selbststudium fort.

## 7. Provisionen

Für die Vermittlung von Versicherungsverträgen an die genannten UNIQA Konzerngesellschaften erhält der GeneralAgent Provisionen nach Maßgabe der diesem Vertrag beigefügten Provisionsbestimmungen und Zusatzvereinbarungen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Provisionsschuldner ist die UNIQA Versicherungen AG.

Mit den Provisionen und Vergütungen aus den Zusatzvereinbarungen sind sämtliche Kosten und Auslagen des Geschäftsbetriebes des GeneralAgenten abgegolten.

## 8. Datenschutz

Der GeneralAgent ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und hat insbesondere sicherzustellen, dass die Verwendung von Daten ordnungsgemäß erfolgt und unbefugten Personen geschützte Daten nicht zur Kenntnis gebracht werden. Weiterreichende gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit.

## 9. Geschäftsunterlagen

Die für die Abwicklung seiner Werbe- und Beratungstätigkeit erforderlichen Unterlagen werden dem GeneralAgenten von UNIQA zur Verfügung gestellt.

Alle Geschäftsunterlagen - insbesondere auch Adressenmaterial (Karteien, elektronisch gespeicherte Dateien usw.) - sind Eigentum von UNIQA und bei Auflösung des GeneralAgenturvertrages unaufgefordert an die zuständige Landesdirektion zurückzugeben.

EDV-Programme und darin enthaltene Daten sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert zu löschen.

## 10. Werbemaßnahmen

In der Werbung hat der GeneralAgent die Grundsätze eines lautereren Wettbewerbs zu beachten. Der GeneralAgent ist verpflichtet, Veröffentlichungen, Zeitungsinserate, Kundenbriefe etc. entsprechend der UNIQA Werbelinie zu gestalten und die vorherige Zustimmung von UNIQA einzuholen. Bei vor-zeitiger Auflösung des GeneralAgenturvertrages sind UNIQA die Kosten für Montage und Demontage von Werbeträgern (z.B. Leuchtschilder etc.) zu ersetzen.

## 11. Mitarbeiter

Der GeneralAgent ist berechtigt, im Rahmen seines Betriebes Mitarbeiter sowohl als Arbeitnehmer einzustellen, als auch als selbstständige PartnerAgenten mit eigenem Gewerbeschein einzusetzen. Ein Arbeits- oder sonstiges Rechtsverhältnis zwischen diesen Mitarbeitern des GeneralAgenten und UNIQA wird dadurch nicht begründet.

Der GeneralAgent verpflichtet sich, vor Abschluss eines Arbeits- oder PartnerAgenturvertrages (Mustervertrag UNIQA ist zu verwenden) die fachliche, charakterliche und finanzielle Eignung des Bewerbers zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen. Über Aufforderung sind diese der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen.

Der GeneralAgent hat für die Einarbeitung sowie Weiterentwicklung dieser Mitarbeiter Sorge zu tragen, sie in ihren Geschäftsaufbringungen zu unterstützen und zu führen. Die Verantwortung für die Geschäftsführung dieser Mitarbeiter trägt der GeneralAgent.

Das Eingehen einer Bürogemeinschaft mit Dritten aus der Versicherungswirtschaft und anderen Branchen bedarf der Zustimmung durch UNIQA.

Die Provisionen für diese Mitarbeiter kann der GeneralAgent im Rahmen der Provisionsbestimmungen von UNIQA frei vereinbaren, als Obergrenze gelten die Provisionssätze der GeneralAgentur.

UNIQA erklärt sich bereit, die Provisionsverrechnung für diese Mitarbeiter bzw. PartnerAgenten als Dienstleister zu übernehmen. Dies bedeutet, dass für diese Mitarbeiter Provisionskonten unter der Nummer des GeneralAgenten im Bestand von UNIQA geführt werden. Die Auszahlung der Provisionen erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den GeneralAgenten, welcher für die Weitergabe an seine Mitarbeiter bzw. PartnerAgenten verantwortlich ist. Im Arbeits- bzw. Partner-Agenturvertrag zwischen dem GeneralAgenten und seinen Mitarbeitern muss klar geregelt sein, dass die Mitarbeiter bzw. PartnerAgenten keinerlei Provisionsansprüche direkt gegen UNIQA haben bzw. geltend machen können.

Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere die Exklusivität (Punkt 3) , gelten auch für alle Mitarbeiter und PartnerAgenten der GeneralAgentur.

## 12. Vertragsdauer

Vertragsbeginn ist der 01.....200X. Der GeneralAgenturvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäß § 21 HvertrG von beiden Vertragspartnern zum Monatsletzten ausgesprochen werden.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Wichtige Gründe für die Kündigung durch UNIQA sind insbesondere, wenn der Vertragspartner etwas unternimmt, was eine Beeinträchtigung oder

Schmälerung des Geschäftsbestandes oder der geschäftlichen Interessen oder des Ansehens von UNIQA zur Folge haben könnte sowie ein Verstoß gegen den Punkt 3. des GeneralAgenturvertrages.

Ein wichtiger Grund ist ferner die Änderung der Rechtsform der GeneralAgentur. Ein solcher Umstand ist UNIQA unverzüglich anzuzeigen.

Der Vertrag erlischt automatisch, sobald der Gewerbeschein zurückgelegt oder ruhend gemeldet wird, oder wenn über das Vermögen des GeneralAgenten Konkurs oder Ausgleich angemeldet wird. In diesen Fällen wird die Auflösung als vom GeneralAgenten verschuldet angesehen.

Maßgeblich für die Fristen gem. Punkt 13. (Ansprüche bei Beendigung) und Punkt 14. (Aufbauinvestition) ist die bereits zurückgelegte Vertragsdauer vom .....bis .....bei der Firma UNIQA Versicherungen AG inklusive vertraglich vereinbarter Anrechnungen hinsichtlich der Dauer des GeneralAgenturvertrages.

### **13. Ansprüche bei Beendigung des Vertrages / Ausgleichsanspruch**

Mit Beendigung des GeneralAgenturvertrages erlöschen die Ansprüche hinsichtlich aller Provisionen aus den von dem GeneralAgenten vermittelten Verträgen, sofern sie nicht bereits vor Beendigung des Vertragsverhältnisses fällig geworden sind.

In nachfolgenden Fällen gebührt dem GeneralAgenten ein Ausgleichsanspruch:

1. Kündigung oder vorzeitige Lösung durch UNIQA, ohne dass der GeneralAgent oder dessen Mitarbeiter oder PartnerAgenten einen durch schuldhaftes Verhalten begründeten Anlass dazu gegeben haben.
2. Vorzeitige Lösung durch den GeneralAgenten, wenn UNIQA durch schuldhaftes Verhalten einen begründeten Anlass dazu gegeben hat.
3. Kündigung durch den GeneralAgenten, weil der GeneralAgent das 65. Lebensjahr (bei Frauen das 60. Lebensjahr) vollendet hat oder die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer aus der Sozialversicherung in Anspruch nimmt oder eine vom zuständigen Sozialversicherungsträger anerkannte dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt.
4. Tod des GeneralAgenten.

Im Falle der einvernehmlichen Vertragsauflösung besteht ein Ausgleichsanspruch nur dann, wenn dies einvernehmlich festgelegt wurde.

Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses einzig aufgrund der Rechtsformänderung entfällt ein Ausgleichsanspruch, wenn die Betreuung des Kundenstocks vom bisherigen GeneralAgenten im ausdrücklichen Einvernehmen mit UNIQA auf eine neue Gesellschaft übertragen wird und diese mit UNIQA einen GeneralAgenturvertrag schließt.

Sofern ein Ausgleichsanspruch besteht, bemisst sich die Höhe einvernehmlich nach folgender Staffelung:

- Bei einer Bestandsdauer von bis zu 5 Jahren : Ein Folgeprovisionsaufkommen aus Eigengeschäft des GeneralAgenten im letzten Geschäftsjahr (12 Monaten) ohne kurzfristige Verträge.
- Bei einer Bestandsdauer zwischen 5 - und 15 Jahren: 150% des Folgeprovisionsaufkommens aus Eigengeschäft des GeneralAgenten im letzten Geschäftsjahr (12 Monaten) ohne kurzfristige Verträge.
- Bei einer Bestandsdauer von länger als 15 Jahren: 200% des Folgeprovisionsaufkommens aus Eigengeschäft des GeneralAgenten im letzten Geschäftsjahr (12 Monaten) ohne kurzfristige Verträge.

Sämtliche nach obiger Staffelung errechneten Beträge sind mit einem Jahreseinkommen (errechnet

aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre) maximiert.

Ein bereits ausbezahlter Ausgleichsanspruch kann rückgefordert werden, wenn der Anspruchsberechtigte eine Handlung begeht, die eine Beeinträchtigung oder Schmälerung des Geschäftsbestandes, oder der geschäftlichen Interessen von UNIQA nach sich zieht.

#### 14. Aufbauinvestition

UNIQA ist dem GeneralAgenten bei der Errichtung einer Agentur durch erhebliche Aufbauinvestitionen behilflich. UNIQA trägt die erforderlichen Ausbildungskosten des GeneralAgenten, leistet wesentliche Zuschüsse zu den Errichtungskosten (EDV-Anbindung samt Installation, Werbegestaltung und Ausstattung, Leitungskosten laufend).

Löst der GeneralAgent innerhalb von 5 Jahren die GeneralAgenturvereinbarung auf, verpflichtet er sich zur Rückzahlung der oben beschriebenen Ausbildungs- und Errichtungskosten.

Für die Höhe der Investitionen wird einvernehmlich ein Betrag in Höhe von €..... festgelegt.

#### 15. Sorgfaltspflicht

Der GeneralAgent hat alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Er nimmt die Interessen von UNIQA und deren Konzerngesellschaften mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und weist diese auf allfällige drohende Gefahren hin.

#### 16. Erlöschen früherer Vereinbarungen

Früher getroffene Vereinbarungen werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages gegenstandslos. Vertragsänderungen müssen zu ihrer Gültigkeit von beiden Vertragsteilen schriftlich bestätigt sein.

#### 17. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses GeneralAgenturvertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtskraft der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Der GeneralAgent erklärt verbindlich, dass er bei Umwandlung in oder Gründung einer neuen GeneralAgentur in Form einer Kapitalgesellschaft eine Beteiligung in Höhe von 5% am Stamm- bzw. Grundkapital einer von UNIQA Versicherungen AG namhaft gemachten Konzerngesellschaft oder einem namhaft gemachten Dritten anbieten wird.

### UNIQA Versicherungen AG

Hartwig Löger            Landesdirektor

.....  
GeneralAgent

Wien im            200X  
Anlagen  
Courtagevereinbarungen

